

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsischer Karatebund e.V.“, abgekürzt SKB.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankenberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 40850 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der SKB ist Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) und des Deutschen Karateverbandes (DKV).
- (6) Das Verbandslogo ist wie folgt:



## § 2 Ziel des Vereins

Der SKB setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel ein, Körper und Geist gesund zu erhalten. Der SKB widmet sich der Pflege und Förderung von Karate-Do, da dessen sportliche Ausübung wegen seiner erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Entwicklung seiner Mitglieder dient.

## § 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SKB ist der für Karate innerhalb des Landes Sachsen zuständige Landesdach- und Fachverband. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Landes Sachsen.
- (3) Der SKB ist ein Amateurverband und wird vom Präsidium und dem erweiterten Präsidium geführt. Der SKB tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
- (4) Der SKB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der SKB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- (6) Der SKB tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- (7) Innerhalb des SKB wird Karate als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport betrieben.
- (8) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von Landesmeisterschaften, von nationalen und internationalen Meisterschaften und Turnieren;
  - b) die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate nach außen;
  - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Aufgaben;
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate;
  - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen und Kommissionen;
  - f) die Veranstaltung von gemeinsamen, regionalen, überregionalen und stilartspezifischen Lehrgängen;
  - g) die Einrichtung und den Betrieb von Landesleistungszentren (LLZ) für Spitzensportler;
  - h) den Einsatz von Trainern und Lehrgangleitern;
  - i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate;
  - j) die Förderung der freundschaftlichen Zusammenarbeit seiner organisatorisch, finanziell und fachlich selbstständigen Mitglieder.
- (9) Mittel des SKB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind in dieser Satzung geregelt.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SKB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SKB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gesamtvermögen des SKB.

### **§ 4 Karate**

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist ein auf Verteidigung und Körperhaltung ausgelegter Kampfsport. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit diesem Kampfsport, unter Achtung des sportlichen Partners, die Persönlichkeit zu entwickeln.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate soll der Verzicht auf Trefferwirkung am Partner sein. Trainiert wird die Fähigkeit, kontaktlos Techniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnungen die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen bspw. alle Arten von „Kontakt-Karate“. Ausdrücklich erlaubt ist eine leichte Berührung im Rahmen offizieller Wettkämpfe nach dem Regelwerk des DKV.
- (3) Der SKB und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des SKB ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des SKB sein.

# Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

## § 5 Stilrichtungen

- (1) Der SKB ist an keine Karate-Stilrichtung oder Gruppierung gebunden. Die im SKB aufgenommenen Stilrichtungen und Gruppierungen haben folgende Rechte:
  - a) ihre Vertreter und Vertreterinnen mit Antrags- und Rederecht zur Mitgliederversammlung zu entsenden;
  - b) für ihre Stilrichtung oder Gruppierung Prüfer zu ernennen;
  - c) an stilrichtungsspezifischen oder gruppierungsspezifischen nationalen und internationalen Sportverkehr teilzunehmen;
  - d) einen Stilrichtungsvertreter und einen Prüferreferenten zu wählen. Die Stilrichtungsvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Stilrichtung für ihre Stilrichtung gewählt und sind deren Vertrauensleute.
  - e) weitere stilrichtungs- oder gruppierungsinterne Festlegungen in einer Stilrichtungsordnung festzuhalten.
- (2) Abtrennungen von bestehenden, in Deutschland anerkannten Stilrichtungen sowie bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate können als Stilrichtung anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.
- (3) Eine Gruppierung wird als Stilrichtung anerkannt soweit sie nicht einer anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann oder will und wenn sie über mindestens 300 Mitglieder in mindestens fünf Vereinen des SKB verfügt.
- (4) Anerkannten Stilrichtungen wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungsspezifischer Maßnahmen garantiert. Näheres regeln die Ordnungen des SKB.

## § 6 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder;
  - b) Ehrenmitglieder;
  - c) Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die im LSBS zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Vereinen, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den SKB und seinen Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Zeit verliehen und kann durch den SKB auch wieder aberkannt werden. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des SKB kostenlos teilnehmen.
- (4) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des SKB nach Kräften zu fördern. Fördermitglieder können auch juristische Personen und Personenvereinigungen sein.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt nach den gültigen Richtlinien des LSBS:

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- a) durch Aufnahmeantrag gegenüber dem Präsidium des SKB;
  - b) mit einem Nachweis über die Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereines.
- (2) Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium des SKB.
  - (3) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium des SKB. Der Antrag muss die Anerkennung der Satzungen des LSBS, DKV und SKB enthalten.
  - (4) Die Mitgliedschaft beginnt regulär mit der schriftlichen Bestätigung durch den SKB.
  - (5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch das Präsidium, die einer Begründung bedarf, ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft beginnt im Fall der Stimmenmehrheit für die Aufnahme mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
  - (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den SKB.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch:
  - a) Austritt;
  - b) Ausschluss aus dem SKB;
  - c) Erlöschen der Vereinseigenschaft;
  - d) Verlust der Gemeinnützigkeit;
  - e) formlose Streichung.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds endet durch:
  - a) Austritt;
  - b) Ausschluss aus dem SKB;
  - c) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - d) Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet durch:
  - a) Austritt;
  - b) Ausschluss aus dem SKB;
  - c) Tod.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (5) Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem SKB bleiben unberührt.

### **§ 9 Austritt aus dem Verein**

- (1) Der Austritt eines Mitglieds nach § 6 Abs. 1 erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis spätestens zum 30. September des Kalenderjahres und wird mit Ablauf desselben Kalenderjahres wirksam.
- (2) Die rechtzeitige Einsendung ist durch das austretende Mitglied nachzuweisen.

# Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

## § 10 Ausschluss aus dem SKB

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 1 kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des SKB verletzt;
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKB seit mindestens zwei Jahren im Rückstand ist.
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss kann gestellt werden durch:
  - a) das Präsidium auf dessen Beschluss hin;
  - b) das erweiterte Präsidium auf dessen Beschluss hin;
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied durch die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Anhörung mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Das Mitglied hat dies gegenüber der Geschäftsstelle bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbescheid steht dem betroffenen Mitglied kein Berufungsrecht zu.

## § 11 Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder nach § 6 Abs. 2 endet automatisch bei Verlust der Gemeinnützigkeit.

## § 12 Formlose Streichung

- (1) Die formlose Streichung erfolgt, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag beim DKV nicht entrichtet hat oder bis zum 31. März eines Jahres keine eigenen Mitglieder an den DKV gemeldet hat.
- (2) Sind keine eigenen Personen durch das Mitglied gemeldet worden, ist das Mitglied durch das Präsidium nach Mitteilung der Mitgliederzahlen durch den DKV mit einer Frist von 28 Tagen aufzufordern, Mitglieder beim DKV zu melden.
- (3) Ist durch das Mitglied keine Meldung nach Abs. 2 ergangen, erfolgt die formlose Streichung aus dem SKB und die Mitgliedschaft ist beendet.

## § 13 Beitragswesen

- (1) Der SKB kann von seinen ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des SKB können Umlagen in der doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Gebühren, Beiträge und Umlagen können nach bestimmten Kriterien der Höhe nach gestaffelt werden.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- (2) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) In besonderen Fällen können Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Der Antrag auf Erlass oder Stundung ist glaubhaft darzulegen und im Einzelfall nachzuweisen.
- (4) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder die in den Ordnungen für ein Geschäftsjahr bestimmten Gebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung regeln.

### § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen bestehender Ordnungen und Beschlüsse, an allen Veranstaltungen des SKB teilzunehmen. Sie haben daneben unter Einhaltung der hierfür geltenden Ordnungen und Beschlüsse auch das Recht, die Einrichtungen des SKB zu benutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und bei sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung je zehn beim DKV gemeldeter Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur einheitlich und nur durch einen gesetzlichen Vertreter des Vereins oder durch die Abteilungsleitung des Vereins mit schriftlicher Vollmacht des gesetzlichen Vertreters wahrgenommen werden. Die Abteilungsleitung darf jeweils nur einen Verein vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied es erweiterten Präsidiums eine Stimme, ausgenommen bei der Entlastung des Präsidiums und erweiterten Präsidiums.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des SKB nach bestem Wissen und Können einzusetzen, die festgelegten Beiträge zu entrichten und die Beschlüsse der Organe des SKB zu beachten und zu erfüllen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, stets den aktuellen Registerauszug des Amtsgerichts in der Geschäftsstelle einzureichen und ihre Gemeinnützigkeit regelmäßig durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides des Finanzamts in der Geschäftsstelle nachzuweisen.

### § 15 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) das erweiterte Präsidium;
- d) die Landesfrauentagung;
- e) die Landesjugendtagung;
- f) die Kampfrichtertagung;
- g) die Stilrichtungsversammlungen der im SKB anerkannten Stilrichtungen.

# Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

## **§ 16 Allgemeine Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im SKB beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch das neu gewählte Mitglied des jeweiligen Organs. Darüber hinaus scheidet ein Organmitglied durch Tod aus dem Amt.
- (2) Die Organfunktion im SKB setzt die Mitgliedschaft im SKB voraus.
- (3) Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem zuständigen Organ erklärt haben.

## **§ 17 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigungen, Aufwändungsersatz**

- (1) Die Organämter des SKB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter des Präsidiums und erweiterten Präsidiums im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SKB einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SKB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Kosten- und Honorarordnung des SKB, die vom erweiterten Präsidium erlassen wird. Änderungen der Kosten- und Honorarordnung können durch das erweiterte Präsidium in begründeten Fällen beschlossen werden.

## **§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des SKB.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal aller vier Jahre statt.
- (3) Der Termin einschließlich des Orts der Mitgliederversammlung wird, sofern eine vorangegangene Mitgliederversammlung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, durch das Präsidium festgelegt und spätestens zwölf Wochen vorher per Veröffentlichung auf der Website des SKB ([www.karate-sachsen.de](http://www.karate-sachsen.de)) bekannt gegeben.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum des elektronischen Eingangs in der Geschäftsstelle. Die eingegangenen Anträge sind 28 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung analog Abs. 3 zu veröffentlichen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und gemeinsam mit der Terminankündigung bekannt gegeben. Spätestens 28 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung kann eine aktualisierte Tagesordnung (insbesondere Ergänzung eingegangener Anträge) analog Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Das Präsidium bestellt für die Durchführung der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Wurde kein Versammlungsleiter bestellt, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der stimmberechtigten Teilnehmer zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter soll kein Mitglied des amtierenden Präsidiums sein. Auch eine externe Person kann zum Versammlungsleiter bestellt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Vertretern;
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums;
  - d) dem Rechnungsprüferkollegium;
  - e) den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht;
  - f) den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht;
  - g) den vom Präsidium eingeladenen Gästen ohne Stimmrecht.
- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts durch das Präsidium;
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen;
  - c) Entlastung, Wahl und Abberufung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
  - d) Entlastung, Wahl und Abberufung des erweiterten Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
  - e) Wahl der Rechnungsprüfung;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Beschlussfassung zu Anträgen;
  - h) Beschluss der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen;
  - i) Änderung der Satzung;
  - j) Auflösung des Vereins;
  - k) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den SKB;
  - l) Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a bis i.

### **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des SKB erforderlich ist. Diese kann jährlich vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlan-



## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

gens von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 28 Tage.
- (3) Es darf nur über den Inhalt beschlossen werden, für den die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 20 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Vizepräsidenten;
  - c) dem Schatzmeister;
  - d) dem Ehrenpräsidenten.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder nach Abs. 1 bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die mit Verbindlichkeiten einhergehen, können grundsätzlich von den Präsidiumsmitgliedern nach Abs. 1 eigenverantwortlich eingegangen werden. Bei Rechtsgeschäften in Verbindung mit Verbindlichkeiten von im Einzelfall mehr als 1.000 Euro ist die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitglieds notwendig (Vieraugenprinzip).
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind grundsätzlich getrennte Wahlvorgänge für jedes zu wählende Amt durchzuführen. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung und ohne Einwände durch die Mitgliederversammlung kann die Wahl im Block erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder nach Bst. a bis c bleiben solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Präsidiums im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf acht Wochen beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Präsidiumsmitglied nach Bst. a bis c während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Das kommissarische Präsidiumsmitglied übernimmt jegliche Rechte und Pflichten des Vorgängers. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Der Ehrenpräsident wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
- (8) Personalunion zwischen den Ämtern des Präsidiums ist nicht zulässig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums sind für alle Versammlungen als auch veranstalteten regionalen und überregionalen Veranstaltungen der Mitglieder mit freiem Eintritt teilnahmeberechtigt. Bei Versammlungen der Organe gemäß § 15 ist dem Präsidium eine Einladung zuzusenden. Die Einladung ist bis 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung in der Geschäftsstelle einzureichen.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- (11) Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen geeignete Mitglieder des DKV, des SKB, des LSBS oder eines Mitgliedsvereins beordnen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden und sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können an den Sitzungen des Präsidiums, erweiterten Präsidiums sowie an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern ihr Verantwortungsbereich in der Tagesordnung enthalten ist oder sie vom Präsidium als Gast eingeladen worden sind.

### **§ 21 Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Das Präsidium leitet und führt den SKB nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SKB angemessen erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des SKB Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Sport- und Geschäftsbetriebes allgemeine verbindliche Anordnungen.
- (3) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- (4) Es hat zur jeder Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten sowie die Jahresrechnungen der Geschäftsjahre der vergangenen Amtsperiode vorzulegen, aus denen die Verwaltung der Angelegenheiten des SKB zu ersehen ist.
- (5) Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsgebiete seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist im Rahmen der konstituierenden Sitzung im Anschluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand, aufzustellen und den Mitgliedern umgehend bekanntzugeben.
- (6) Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle einschließlich einer Geschäftsführung und weiteren Mitarbeitern.
- (7) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des SKB nach den Weisungen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten der Geschäftsführung und weiterer Mitarbeiter sind in einer schriftlichen Vereinbarung für jede Person einzeln festzuhalten.
- (8) Der Schatzmeister ist für die Haushalts- und Wirtschaftsplanung verantwortlich.
- (9) Das Präsidium ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **§ 22 Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Ablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür keine Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- (4) Weitere Einzelheiten über Sitzungen und Einberufungen des Präsidiums regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.

### § 23 Erweitertes Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium besteht aus
- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) dem Leistungssportreferenten;
  - c) dem Referenten für Aus- und Fortbildung;
  - d) dem Landeskampfrichterreferenten;
  - e) dem Wettkampfleiter;
  - f) den Referenten der jeweiligen Stilrichtungen;
  - g) dem Landesjugendreferenten;
  - h) der Frauenreferentin.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach Abs. 1 Bst. b bis c beträgt vier Jahre. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsposition nach Abs. 1 Bst. d wird auf der Kampfrichtertagung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtsposition nach Abs. 1 Bst. e wird bis auf Widerruf durch das Präsidium berufen.
- (5) Die Amtsposition nach Abs. 1 Bst. f sowie der Prüferreferent der jeweiligen Stilrichtung wird zu den Stilrichtungsversammlungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Stilrichtungsversammlung müssen alle Vereine der Stilrichtung eingeladen werden.
- (6) Die Amtspositionen nach Abs. 1 Bst. g wird auf der Landesjugendtagung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Amtspositionen nach Abs. 1 Bst. h wird auf der Landesfrauentagung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Eine Ämterhäufung innerhalb des erweiterten Präsidiums der Amtspositionen Abs. 1 Bst. b bis h ist auf bis zu zwei Ämter auf eine Person zulässig. Ein Mitglied des Präsidiums kann höchstens ein weiteres Amt nach Bst. b bis h zeitgleich begleiten.
- (9) Für Abberufungen ist dasselbe Organ zuständig, das für die Wahl der entsprechenden Amtsposition verantwortlich ist.
- (10) Scheidet ein einzelnes Mitglied des erweiterten Präsidiums nach Abs. 1 Bst. b bis d während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Das kommissarische Mitglied des erweiterten Präsidiums übernimmt jegliche Rechte und Pflichten des Vorgängers oder der Vorgängerin. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des erweiterten Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Die Nachfolger der Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach Abs. 1 Bst. f bis h sind durch die entsprechenden Organe spätestens zwei Monate nach Freiwerden der Amtsposition neu zu wählen.
- (11) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind gegenüber dem Präsidium rechenschaftspflichtig und an dessen Weisungen gebunden.
- (12) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind für alle Versammlungen als auch veranstalteten regionalen und überregionalen Veranstaltungen der Mitglieder mit freiem Eintritt teilnahmeberechtigt.

# Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

## § 24 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die ihnen von den durch sie vertretenen Gruppen nach dieser Satzung bzw. durch das Präsidium übertragen werden, wahrzunehmen.
- (3) Dem erweiterten Präsidium obliegt die Entscheidungskompetenz der in Abs. 4 aufgeführten Aufgabenbereiche.
- (4) In den Aufgabenbereich des erweiterten Präsidiums gehören insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung für das Folgejahr;
  - b) Beschlussfassung über Erlass und Änderungen von Ordnungen;
  - c) Beschlussfassung über eingereichte Anträge der Ressorts;
  - d) Beratung über eingereichte Anfragen;
  - e) Beratung über die Ergebnisse u. a. von Rechnungsprüfungen.
- (5) Näheres kann das erweiterte Präsidium in einem eigenen Geschäftsverteilungsplan festhalten. Der Geschäftsverteilungsplan darf keine über die vorgenannten Aufgaben hinausgehenden Kompetenzen oder weitere Aufgaben festlegen und darf der Satzung nicht widersprechen. Dieser Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern nach Aufstellung und vorgenommenen Änderungen umgehend bekannt zu geben.

## § 25 Sitzungen des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr und auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zusammen.
- (2) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des erweiterten Präsidiums die Regelungen nach § 22 entsprechend.

## § 26 Landesfrauentagung

- (1) Die Landesfrauentagung ist die Vertretung der weiblichen Vereinsmitglieder der Mitglieder im SKB.
- (2) Die Landesfrauentagung findet alle vier Jahre im ersten Quartal statt. Zu ordentlichen Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens 28 Tagen eingeladen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind dabei anzugeben. Die Einladung erfolgt mittels Veröffentlichung auf der Website des SKB ([www.karate-sachsen.de](http://www.karate-sachsen.de)). Jede ordnungsgemäß einberufene Landesfrauentagung ist beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Landesfrauentagung können die Frauenvertreter der ordentlichen Mitglieder stellen. Sie sind zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens 14 Tage vor ordentlichen Sitzungen bei der Frauenreferentin eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind spätestens sieben Tage vor den ordentlichen Sitzungen analog Abs. 2 bekanntzugeben.
- (4) Zweck und Ziel ist es, Mädchen und Frauen im Breiten- und Leistungssport im SKB zu fördern, insbesondere durch:
  - a) Sportangebote, die sich an den Interessen von Frauen und Mädchen orientieren;
  - b) eine stärkere Beteiligung von Frauen in den Führungspositionen und Gremien des SKB;

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- c) die Zusammenarbeit mit den Frauenvertretern der ordentlichen Mitglieder und Vertreterinnen anderer Sport- und Frauenorganisationen.
- (5) Die Landesfrauentagung setzt sich zusammen aus der Frauenreferentin des SKB und den Frauenvertretungen der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Zu den Aufgaben der Landesfrauentagung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Frauenreferentin;
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Frauenarbeit sowie Erlass und Änderung der Frauenordnung;
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - d) Entlastung der Frauenreferentin;
  - e) Wahl der Frauenreferentin.
- (7) Die Landesfrauenreferentin vertritt die weiblichen Mitglieder im SKB nach innen und außen. Sie lädt satzungsgemäß die Frauenvertreter der Vereine alle vier Jahre ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Sie leitet die Landesfrauentagung und ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung. Sie kann die Versammlungsleitung auf eine andere Person übertragen. Die Leitung ist während der Wahl der Frauenreferentin an eine andere Person zu übertragen.
- (8) Wenn die Frauenreferentin verhindert ist, kann sie eine Vertreterin benennen.
- (9) Zur Frauenreferentin ist wählbar, wer Mitglied im SKB ist.

### **§ 27 Landesjugendtagung**

- (1) Die Landesjugendtagung ist die Vertretung der Jugendlichen (im Sinne des § 6 SGB VIII) der ordentlichen Mitglieder im SKB sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Landesjugendtagung findet alle vier Jahre im ersten Quartal statt. Zu ordentlichen Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens 28 Tagen eingeladen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind dabei anzugeben. Die Einladung erfolgt mittels Veröffentlichung auf der Website des SKB ([www.karate-sachsen.de](http://www.karate-sachsen.de)). Jede ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtagung ist beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Landesjugendtagung können die Jugendvertreter der Vereine stellen. Sie sind zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens 14 Tage vor ordentlichen Sitzungen beim Jugendreferenten eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind spätestens sieben Tage vor den ordentlichen Sitzungen analog Abs. 2 bekanntzugeben.
- (4) Zweck und Ziel ist es, die Jugend im Breiten- und Leistungssport im SKB zu fördern, insbesondere durch:
  - a) Karate zu fördern als Teil der Jugendarbeit;
  - b) Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
  - d) Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer und Mitarbeiter, mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können;

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen (DKV, LSB);
  - f) Pflege der internationalen Verständigung.
- (5) Die Landesjugendtagung setzt sich zusammen aus dem Jugendreferenten und den Jugendbeauftragten der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Zu den Aufgaben der Landesjugendtagung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendreferenten;
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit sowie Erlass und Änderung der Jugendordnung;
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - d) Entlastung des Jugendvorstandes;
  - e) Wahl von Landesjugendreferenten.
- (7) Der Jugendreferent ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des SKB zuständig. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung. Er lädt satzungsgemäß die Jugendvertretungen der Vereine alle vier Jahre ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Er leitet die Landesjugendtagung oder kann die Versammlungsleitung auf eine andere Person übertragen. Die Leitung ist während der Wahl des Jugendreferenten an eine andere Person zu übertragen.
- (8) Wenn der Jugendreferent verhindert ist, kann er eine Vertretung benennen.
- (9) Zum Jugendreferenten ist wählbar, wer Mitglied im SKB ist.

### **§ 28 Kampfrichtertagung**

- (1) Die Kampfrichtertagung ist die Vertretung der Kampfrichter im SKB.
- (2) Die Kampfrichtertagung findet alle vier Jahre im ersten Quartal statt. Zu ordentlichen Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens 28 Tagen eingeladen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind dabei anzugeben. Die Einladung erfolgt mittels Veröffentlichung auf der Website des SKB ([www.karate-sachsen.de](http://www.karate-sachsen.de)). Jede ordnungsgemäß einberufene Kampfrichtertagung ist beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Kampfrichtertagung können die Kampfrichter im SKB stellen. Sie sind zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens 14 Tage vor ordentlichen Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind spätestens sieben Tage vor den ordentlichen Sitzungen analog Abs. 2 bekanntzugeben.
- (4) Zweck und Ziel ist es, die Kampfrichter im Leistungssport im SKB zu fördern und fortzubilden, insbesondere durch:
- a) Ausrichtung theoretischer Fortbildungen der Kampfrichter und Anwarter;
  - b) Ausrichtung praktischer Fortbildungen der Kampfrichter und Anwarter, insbesondere im Rahmen offizieller Wettkämpfe des SKB.
- (5) Die Kampfrichtertagung setzt sich zusammen aus dem Kampfrichterreferenten und den Kampfrichtern und Anwartern im SKB.
- (6) Zu den Aufgaben der Kampfrichtertagung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Kampfrichterreferenten;
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Kampfrichterarbeit sowie Erlass und Änderung der Kampfrichterordnung;
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - d) Entlastung des Kampfrichterreferenten;

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- e) Wahl von Kampfrichterreferenten.
- (7) Der Kampfrichterreferent ist für die Anleitung, Ausbildung und Fortbildung der Kampfrichter und Anwärter im SKB zuständig. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Kampfrichterordnung. Er lädt satzungsgemäß die Kampfrichter und Anwärter alle vier Jahre ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Er leitet die Kampfrichtertagung oder kann die Versammlungsleitung auf eine andere Person übertragen. Die Leitung ist während der Wahl des Kampfrichterreferenten an eine andere Person zu übertragen.
- (8) Wenn der Kampfrichterreferent verhindert ist, kann er eine Vertretung benennen.
- (9) Zum Kampfrichterreferenten ist wählbar, wer Kampfrichter im SKB ist.

### § 29 Stilrichtungsversammlungen

- (1) Die Stilrichtungsversammlung ist die Vertretung einer im SKB anerkannten Stilrichtung. Jede im SKB anerkannte Stilrichtung hat eigene Stilrichtungsversammlungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Stilrichtungsreferenten.
- (2) Die Stilrichtungsversammlung findet jedes Jahr statt. Zu ordentlichen Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens 28 Tagen eingeladen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind dabei anzugeben. Die Einladung erfolgt mittels Veröffentlichung auf der Website des SKB ([www.karate-sachsen.de](http://www.karate-sachsen.de)). Jede ordnungsgemäß einberufene Stilrichtungsversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes zur Stilrichtungsversammlung anwesende ordentliche Mitglied der Stilrichtung hat, unabhängig von seiner Größe, bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.
- (4) Anträge zur Stilrichtungsversammlung können die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder der Stilrichtung im SKB stellen. Sie sind zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens 14 Tage vor ordentlichen Sitzungen beim Stilrichtungsreferenten eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind spätestens sieben Tage vor den ordentlichen Sitzungen analog Abs. 2 bekanntzugeben.
- (5) Zweck und Ziel ist es, die Mitglieder der Stilrichtung im Breitensport und Leistungssport im SKB zu fördern, insbesondere durch:
  - a) Ausrichtung der Stilrichtungsversammlung;
  - b) Wissensaustausch bei Veranstaltungen;
  - c) Ausrichtung stilrichtungsspezifischer Turniere und Lehrgänge.
- (6) Die Stilrichtungsversammlung setzt sich zusammen aus gesetzlichen Vertretern der ordentlichen Mitglieder der Stilrichtung im SKB.
- (7) Zu den Aufgaben der Stilrichtungsversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Stilrichtungsreferenten;
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Stilrichtungsarbeit und ggf. Erlass und Änderung einer Stilrichtungsordnung;
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - d) ggf. Entlastung des Stilrichtungsreferenten;
  - e) Wahl von Stilrichtungsreferenten.
- (8) Der Stilrichtungsreferent ist für die Berücksichtigung stilrichtungsspezifischer Gesichtspunkte im SKB zuständig. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Stilrichtungsordnung. Er lädt satzungsgemäß die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder jedes Jahr ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Er leitet die Stilrichtungsversammlungen oder kann

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

die Versammlungsleitung auf eine andere Person übertragen. Die Leitung ist während der Wahl des Stilrichtungsreferenten an eine andere Person zu übertragen.

- (9) Wenn der Stilrichtungsreferent verhindert ist, kann er eine Vertretung benennen.
- (10) Zum Stilrichtungsreferenten ist wählbar, wer Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds der Stilrichtung im SKB ist. Er wird in Anlehnung an die Amtsdauer des Präsidiums für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 30 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern nach § 18 Abs. 8 Bst. a bis d zu und richtet sich nach § 14 Abs. 2. Maßgebend ist der Mitgliederstand beim DKV zum 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Jahres.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder im Fall der ordentlichen Mitglieder durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied im SKB und im DKV sind. Für die Wählbarkeit in das Präsidium sind ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis sowie der unterzeichnete Ehrencodex des DOSB vor der Wahl vorzulegen.
- (4) Wählbar sind nur Personen, die ihre Bewerbung schriftlich und spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle eingereicht haben. Dies gilt ebenso für Personen, die am Wahltag nicht anwesend sind. Am Wahltag ist die gewählte Person durch die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Die Annahme der Wahl ist gegenüber dem Präsidium innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu erklären. Wahlvorschläge innerhalb der Versammlung des Organs sind nur im Falle des § 31 Abs. 8 Satz 2 zugelassen.
- (5) Die eingegangenen Bewerbungen sind den Mitgliedern des entsprechenden Organs 28 Tage vor der Wahl zuzusenden.

### **§ 31 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des SKB sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf geheime Wahl darf für die jeweils nächste Wahl laut Tagesordnung in der Mitgliederversammlung mündlich vorgebracht werden.
- (3) Die Organe des SKB fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (4) Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Im Ausnahmefall können sie im Umlaufverfahren (E-Mail) oder fernmündlich durch Rundfrage mit Fristsetzung bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden. Die Ausnahmeregelung kann nicht angewandt werden, wenn sich ein oder mehrere Mitglieder des Organs dagegen ausspre-



## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

chen. Melden sich im Umlaufverfahren einzelne Mitglieder trotz Erinnerung bei Ablauf der Rückmeldefrist nicht innerhalb von drei Tagen, sind diese im Protokoll als nicht anwesende Mitglieder zu führen und ihre Stimmen werden für die Abstimmung nicht berücksichtigt.

- (5) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
- (7) Für Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung ist unmittelbar zuvor ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern aus den Reihen der Teilnehmer durch die Mitgliederversammlung zu berufen.
- (8) Wahlvorschläge können von den Kandidaten selbst eingereicht werden (Bewerbung). Darüber hinaus steht den Organmitgliedern innerhalb der Versammlung das Recht zur Abgabe eines Wahlvorschlags zu, sollten im Vorfeld zu einzelnen Ämtern keine Bewerbungen eingegangen sind. Über die Zulassung eines Wahlvorschlags innerhalb der laufenden Versammlung beschließt das Organ mit einfacher Mehrheit.
- (9) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang, zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang, zu wiederholen, in dem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl nach einer Pause zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (10) Für die Abberufung einzelner Amtsinhaber ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 32 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung, das spätestens 28 Tage nach der Mitgliederversammlung analog § 18 Abs. 3 bekanntgegeben wird, und können innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem erweiterten Präsidium geltend machen. Das erweiterte Präsidium regt die Überprüfung des Protokolls beim Schriftführer und der Versammlungsleitung an. Bei Änderung des Protokolls ist dieses innerhalb von 14 Tagen analog Satz 1 bekanntzugeben.
- (4) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten für Protokolle anderer Organe analog. Die Protokolle des erweiterten Präsidiums sind darüber hinaus auch den Vereinsvorständen mitzuteilen.

### § 33 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des SKB richtet sich nach den Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt des jeweiligen Haushaltsplanes einschließlich zugehöriger Bewirtschaftungspläne einzelner Sachbereiche aufgestellt wird.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- (2) Verantwortlich für die Wirtschaftsführung ist das Präsidium. Der Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister aufgestellt und vom erweiterten Präsidium beschlossen.
- (3) Die Wirtschaftsführung wird im Einzelnen durch Ordnungen, insbesondere der Kosten- und Honorarordnung, und durch etwaige Beschlüsse zur weiteren Ausgestaltung des Haushalts geregelt.
- (4) Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen, aus der die Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Die Jahresrechnung wird durch den Schatzmeister erstellt.

### **§ 34 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung beinhaltet die Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der stichprobenartigen Überprüfung einzelner Belege, Verträge und ähnliches.
- (2) Ziel der Rechnungsprüfung ist die Überzeugung vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des SKB.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist jährlich im ersten Quartal des Jahres vorzunehmen. Unabhängig davon ist auf Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder eine Rechnungsprüfung innerhalb von acht Wochen durchzuführen.
- (4) Über die jeweilige Rechnungsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium spätestens 28 Tage nach der erfolgten Prüfung vorzulegen ist. Der Mitgliederversammlung sind die Protokolle aller in der abgelaufenen Amtszeit vorgenommenen Rechnungsprüfungen inkl. eines schriftlichen Gesamtberichts vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.
- (5) Die Rechnungsprüfung wird von internen oder externen Rechnungsprüfern vorgenommen. Die Entscheidung für die jeweils beginnende Amtsperiode obliegt der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für die Amtszeit des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die ihre Tätigkeit gemeinsam ausüben.
- (7) Kandidaten können zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Kandidaten sollen vom erweiterten Präsidium unabhängig sein und die erforderliche Eignung besitzen, Rechnungsprüfungen ordnungsgemäß durchführen und bewerten zu können.
- (8) Die Beauftragung externer Rechnungsprüfer erfolgt durch Beschluss des erweiterten Präsidiums.

### **§ 35 Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 20% aller Mitglieder anwesend sein müssen.

### **§ 36 Verbandsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das erweiterte Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des SKB;
  - b) Kosten- und Honorarordnung;
  - c) Beitrags- und Gebührenordnung;
  - d) Wahlordnung;
  - e) Ehrenordnung;
  - f) Jugendordnung;
  - g) Frauenordnung;
  - h) Kampfrichterordnung;
  - i) Stilrichtungsordnung;
  - j) Sportordnung;
  - k) Ausbildungsordnung;
  - l) Schiedsgerichtsordnung.
- (5) Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des SKB bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe erfolgt analog § 18 Abs. 3.

### **§ 37 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den SKB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der SKB eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 38 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der SKB, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des SKB im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des SKB oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des SKB gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SKB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## Sächsischer Karatebund e.V. - Satzung

### **§ 39 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des SKB kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des SKB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Karate Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 40 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.